



Beitragsordnung der Brandenburgischen Wasserakademie (BWA) e. V.

§ 1

Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2

Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Vereins www.wasserakademie.de bekannt gemacht.
- (3) Bei Änderungen hinsichtlich der Beitragshöhe werden die neuen Beträge zum 1. Januar des Jahres erhoben, der der Beschlussfassung folgt.

§ 3

Beiträge

Die Mitglieder der Brandenburgischen Wasserakademie haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

Juristische Personen des Privatrechts ohne kommunale Beteiligung EUR 750,00,

Kommunale Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Beteiligung und Wasserverbände (Zweckverbände)

- mit mind. 50.000 Einwohnern EUR 750,00,
- mit mind. 10.000 und weniger als 50.000 Einwohnern EUR 250,00,
- mit weniger als 10.000 Einwohnern EUR 150,00,

Natürliche Personen EUR 50,00, Rentner EUR 25,00.

Schüler, Auszubildende, Studenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Gegenüber Vereinen und Verbänden, mit denen eine gegenseitige Mitgliedschaft vereinbart wurde, werden keine Beiträge erhoben.

(1) Gemäß §4 (2) der Vereinssatzung sind die Beiträge jährlich zu zahlen, eine Überweisung des Betrages hat bis 4 Wochen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

(2) Es wird von jedem neuen Mitglied eine Aufnahmegebühr von EUR 50,00 erhoben. Diese ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

(4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., werden für das laufende Jahr 50% des Beitragsatzes erhoben. Erfolgt der Vereinsbeitritt vor dem 30.06., werden die Beiträge für das gesamte Jahr erhoben.

(5) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Vereinskonto

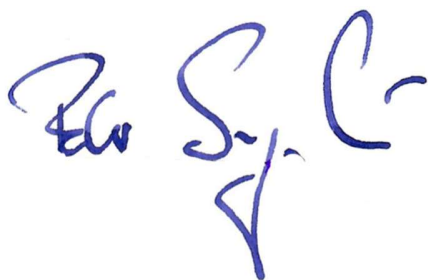
Sofern die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung auf das Konto des Vereins vorzunehmen.

§ 5

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2026 bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird

Königs Wusterhausen, 20. November 2025



Präsident